



**Motion von Christina Huber Keiser, Erwina Winiger, Monika Barmet, Eusebius Spescha, Andreas Hürlimann und Arthur Walker
betreffend Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Umsetzung der Chancengleichheit von Frau und Mann im Kanton Zug
vom 25. November 2010**

Die Kantonsrätinnen Christina Huber Keiser, Cham, Erwina Winiger, Cham, und Monika Barmet, Menzingen, sowie die Kantonsräte Eusebius Spescha, Zug, Andreas Hürlimann, Steinhäusern, und Arthur Walker, Unterägeri, haben am 25. November 2010 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine gesetzliche Grundlage zu unterbreiten, so dass der Kanton Zug den in der Kantonsverfassung festgesetzten Auftrag zur Förderung und Umsetzung der Gleichberechtigung von Mann und Frau erfüllen kann.

Begründung:

Die Zuger Kantonsverfassung sieht in § 5 Abs. 2 Folgendes vor:

„Der Kanton fördert die Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau“ (Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894 § 5 Abs. 2)

Die Formulierung des Paragraphen lautet nicht „Der Kanton kann die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau fördern“, sondern betont explizit, dass der Kanton diese „fördert“. Diese Verfassungsbestimmung verpflichtet den Kanton, die Verwirklichung der Gleichstellung aktiv voranzutreiben.

Mit dem Beschluss des Kantonsrates, die Gleichstellungskommission ersatzlos aufzuheben, verstösst der Kanton gegen seine eigene Verfassung. Es ist derzeit nicht klar, ob und wie dieser Handlungsauftrag künftig wahrgenommen wird.

Die knappen und fast zufälligen Abstimmungsresultate bei der Eintretensdebatte (40 : 37) sowie bei der Schlussabstimmung (37 : 36) über den KRB betreffend Kommission für Chancengleichheit von Frau und Mann (Vorlage Nr. 1904) sind zudem ein weiterer Grund dafür, dass die Thematik der Chancengleichheit nochmals diskutiert werden soll.